

Anlage I, ö.S.**Vorbeugender Brandschutz;  
Brandschutzübungen in Schulen**

hier: Anfrage in der Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses am 24.10.2012

Die drei Löschzüge der Freiw. Feuerwehr Rosendahl führen in regelmäßigen Abständen in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung Brandschutzübungen in den Rosendahler Schulen durch.

Die Durchführung dieser Brandschutzübungen ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde (Feuerwehr) nach den Vorschriften des § 8 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

Ausführliche Regelungen zum Brandschutz in Schulen enthält der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.4.2000 (Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden, SMBl. NRW 2140). Danach ist die örtliche Feuerwehr mindestens einmal jährlich von der Schulleitung zu einer Alarmprobe einzuladen (Ziffer 2.2 des genannten Erlasses).

Für die dabei eingesetzten Feuerwehrkameraden ist diese Übung natürlich Feuerwehrdienst. Arbeitgeber haben die Feuerwehrkameraden freizustellen; der Verdienstaufschlag wird nach den Regeln des FSHG von der Gemeinde erstattet.

In den vergangenen Jahren haben sich die einzelnen Löschzüge immer bemüht, Feuerwehrkameraden bei diesen Übungen einzusetzen, die ohnehin Urlaub bzw. arbeitsfrei hatten, so dass wenig Verdienstaufschläge zu erstatten waren.

Homerich, GOAR